



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 26. Mai 2021

490.

Tiefbauamt, Zurlindenstrasse, Abschnitt Gotthelf- bis Birmensdorferstrasse, Neugestaltungs- und Velomassnahmen, Bäume, Objektkredit; Strassen- und Werkleitungssanierung, Bushaltestelle, gebundene Ausgaben

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Zurlindenstrasse ist im Abschnitt Gotthelf- bis Birmensdorferstrasse eine nicht klassierte Strasse mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, über die eine geplante regionale Veloroute verläuft. Der motorisierte Individualverkehr (MIV) sowie der öffentliche Verkehr (ÖV) werden im Projektperimeter im Einbahnregime in Richtung Birmensdorferstrasse geführt. Vor dem Knoten Zurlinden-/Birmensdorferstrasse sind im Abschnitt Birmensdorferstrasse bis zur Bushaltestelle «Schmiede Wiedikon» ein Fahrstreifen geradeaus und ein Rechtsabbiegestreifen markiert. Auf dem Fahrstreifen ist in diesem Abschnitt ein Velostreifen mit einem vorgezogenen Haltebalken vorhanden. Im Abschnitt Dietzinger- bis Gotthelfstrasse, ist für die Velofahrenden entgegen der Fahrtrichtung des MIV und des ÖV ein Velostreifen markiert. Im restlichen Projektperimeter sind aktuell keine Velomassnahmen vorhanden. Die Zurlindenstrasse ist Bestandteil des Alleenkonzepts.

Der Strassenbelag im gesamten Projektperimeter befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Die Bushaltestelle «Schmiede Wiedikon» der Buslinie 76 in der Zurlindenstrasse 52 ist nicht hindernisfrei ausgestaltet und deren Infrastruktur ist alt.

Einige Kontrollschächte von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) sind erneuerungsbedürftig und diverse Hausanschlussleitungen der Wasserversorgung (WVZ) sind sanierungsbedürftig.

2. Projekt

Im gesamten Projektperimeter wird der Strassenbelag ersetzt und die Strassenentwässerung an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die auf der südlichen Strassenseite bestehenden Parkplätze werden nicht mehr wie bis anhin schräg, sondern neu parallel zur Strasse angeordnet. Das südliche Trottoir im Abschnitt Gotthelf- bis Zurlindenstrasse 45 wird von 3,3 m auf 7 m und im Abschnitt Zurlindenstrasse 45–59 von 3 m auf rund 5 m verbreitert.

Die Bushaltestelle «Schmiede Wiedikon» in der Zurlindenstrasse 52 wird mit einer 20 m durchgehenden und 22 cm hohen Haltekante hindernisfrei ausgebaut. Die VBZ ersetzt die alte Infrastruktur der Bushaltestelle «Schmiede Wiedikon». Der bestehende Velostreifen entgegen der Fahrtrichtung des MIV und des ÖV in Richtung Gotthelfstrasse wird neu bereits ab dem Knoten Birmensdorfer-/Zurlindenstrasse markiert. Zugunsten des Velostreifens wird das Trottoir im Kurvenbereich des Knotens um 1,8 m auf 7,5 m verschmälert. Im Knotenbereich Zurlindenstrasse / Schlossgasse wird für die Velofahrenden, die von der Birmensdorferstrasse her in die Zurlindenstrasse fahren, auf der Verkehrsinsel eine neue Lichtsignalanlage erstellt. In Fahrtrichtung Birmensdorferstrasse wird der bestehende Velostreifen bis zur Zurlindenstrasse 50 verlängert.

Im Projektperimeter bestehen sechs Parkplätze in der Blauen Zone, 25 weisse Parkplätze und zwei Taxi-Standplätze. Die weissen Parkplätze und die Taxi-Standplätze, die aktuell schräg auf der südlichen Strassenseite angeordnet sind, werden zur Erhöhung der Sicherheit des

entgegen der MIV- und ÖV-Fahrriechtung fahrenden Veloverkehrs neu parallel zur Strasse angeordnet (vgl. Kapitel 7.2). Zudem werden auf der südlichen Strassenseite und parallel zur Strasse ein Behindertenparkplatz und ein Anlieferungsfeld markiert. Im Zuge dessen werden 15 weisse Parkplätze abgebaut. Die Parkplatzbilanz beträgt minus 13. Das Alleenkonzept sieht in der Zurlindenstrasse eine Baumreihe auf der nördlichen Strassenseite vor. Die Umsetzung auf dieser Strassenseite ist aufgrund des Platzbedarfs der Bushaltestelle «Schmiede Wiedikon» sowie aus Sicherheitsgründen vor der Liegenschaft Dietzingerstrasse 3 nicht möglich. Die Baumreihe wird deshalb im gesamten Projektperimeter nur auf der südlichen Strassenseite durch die Neupflanzung von zwölf Bäumen im Trottoirbereich umgesetzt. Die Baumbilanz beträgt plus zwölf. Aufgrund der Platzverhältnisse erfolgt die Baumpflanzung in Unterschreitung des gemäss § 174^{bis} Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB, LS 230) vorgesehenen Abstands von 5 m zur Grundstücksgrenze. Die Stadt beabsichtigt, die für die Näherpflanzung benötigten Näherpflanzrechte von den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu erwerben. Die entsprechenden Ausgaben sind in der vorliegenden Ausgabenbewilligung enthalten. ERZ erneuert im Projektperimeter, wo nötig, die Kontrollschächte. Die WVZ ersetzt im Projektperimeter einzelne, sanierungsbedürftige Hausanschlussleitungen. Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) ersetzt, wo nötig, beschädigte Detektorschlaufen. Ein bestehender Verteilkasten muss aufgrund der Trottoirverbreiterung versetzt werden. Die DAV bringt, nebst den neuen Markierungen für die Velostreifen und die neue Lichtsignalanlage, nach Abschluss der Bauarbeiten die übrigen Markierungen und Signalisationen wieder an. Im Zuge des Belagsersatzes werden die überbreiten Fussgängerstreifen in der Zurlindenstrasse normgemäss auf 4 m verschmälert.

3. Bauausführung

Der Baubeginn ist für Frühling 2022 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis im Herbst 2022.

4. Mitwirkung der Bevölkerung, Planaufgabe und Einspracheverfahren

Nach Durchführung der Mitwirkung gemäss § 13 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) wurde das geänderte Projekt Zurlindenstrasse, Abschnitt Gotthelf- bis Birmensdorferstrasse, vom 10. Januar bis 10. Februar 2020 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG).

Die neuen Verkehrsvorschriften Kreis 3 wurden im Städtischen Amtsblatt ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, publiziert als Nr. 2020/0002 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 8. Januar 2020). Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

5. Einsprachen und separate Projektfestsetzung

Gegen das geänderte Strassenbauprojekt Zurlindenstrasse, Abschnitt Gotthelf- bis Birmensdorferstrasse, sind innert Frist zwei Einsprachen eingegangen. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 712/2020 setzte der Stadtrat das Projekt fest und entschied über die Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt. Gegen den Stadtratsbeschluss wurde am 28. September 2020 ein Wiedererwägungsgesuch sowie vorsorglich Rekurs eingereicht, weshalb die Projektfestsetzung noch nicht rechtskräftig ist. Die vorliegende Ausgabenbewilligung steht daher unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Projektfestsetzung.

Infolge der Einsprachen wurde das Projekt dahingehend untergeordnet abgeändert, dass anstelle eines weissen Parkplatzes vor der Liegenschaft Zurlindenstrasse Nr. 49 ein Anlieferungsfeld markiert werden soll. Die DAV hat die neuen Verkehrsvorschriften Kreis 3 für diese Umwidmung eines weissen Parkplatzes vor der Liegenschaft Zurlindenstrasse Nr. 49 in ein Anlieferungsfeld im Städtischen Amtsblatt ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, publiziert als Nr. 2020/0573 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 30. September 2020). Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

6. Begehrensäusserung kantonales Amt für Mobilität

Aufgrund der regionalen Veloroute wurde das vorliegende Strassenbauprojekt dem zuständigen Amt für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG zugestellt. Das kantonale Amt für Mobilität hat Begehren geäussert, die in der Folge soweit als möglich berücksichtigt werden konnten.

7. Kosten

Die auf der Lohn- und Preisbasis vom 1. April 2021 errechneten Kosten für das Projekt Zurlindenstrasse, Abschnitt Gotthelf- bis Birmensdorferstrasse, belaufen sich auf insgesamt Fr. 1 720 000.–. Für das Vorhaben wurden vorgängig keine Projektierungskosten bewilligt.

7.1 Objektkredit

Für die Trottoirverbreiterungen, die neuen Velostreifen einschliesslich der dadurch bedingten Trottoiranpassung, die neue Lichtsignalanlage, die Neupflanzung der Bäume einschliesslich der Näherpflanzrechte sowie das Versetzen des Verteilkastens fallen Fr. 483 000.– wie folgt an:

	TAZ Fr.	DAV Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau und Bäume	287 962		287 962
Näherpflanzrechte	60 000		60 000
Signalisationen, Markierungen		59 000	59 000
MWST 7,7 %	26 793	4 506	31 299
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	38 994	0	38 994
Zwischensumme	413 749	63 506	477 255
Reserven / Rundung 1 %* (einschl. MWST und Verwaltungskosten)	5 251	494	5 745
Total	419 000	64 000	483 000

*Das vorliegende Projekt weist eine geringe Komplexität auf, weshalb die Reserven weniger als 5 % betragen.

Folgekosten

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten:	
1,625 % von Fr. 483 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020)	7 800
Abschreibungen	
TAZ Neu-/Ausbauten (2,5 % von Fr. 419 000.–, 40 Jahre)	10 500
DAV (5 % von Fr. 64 000.–, 20 Jahre)	3 200
Betriebliche Folgekosten: 1,5 % von Fr. 483 000.–	7 200
Total	28 700

7.2 Gebundene Ausgaben

Insgesamt fallen für das Projekt gebundene Ausgaben von Fr. 1 237 000 an, die sich wie folgt zusammensetzen:

Für die Sanierung des Strassenbelags inklusive Strassenentwässerung, die Neuordnung der Parkplätze, die Erneuerung der Kontrollschächte, den Ersatz der Hausanschlussleitungen und der Detektorschlaufen, die hindernisfreie Ausgestaltung der Bushaltestelle «Schmiede Wiedikon» sowie die Markierungen und Signalisationen fallen Fr. 1 224 000.– wie folgt an:

	TAZ Fr.	ERZ Fr.	WVZ Fr.	DAV Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	765 338				765 338
Kanalbau		30 000			30 000
Werkleitungsbau			85 000		85 000
Signalisationen, Markierungen				137 000	137 000
MWST 7,7 %	58 931	2 310	6 545	10 571	78 357
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	86 244	3 150			89 394
Zwischensumme	910 513	35 460	91 545	147 571	1 185 089
Reserven / Rundung 3 %* (einschl. MWST und Verwaltungskosten)	27 487	2 540	8 455	429	38 911
Total	938 000	38 000	100 000	148 000	1 224 000

*Das vorliegende Projekt weist eine geringe Komplexität auf, weshalb die Reserven weniger als 5 % betragen.

Für den Ersatz der Haltestelleninfrastruktur fallen Fr. 13 000.– wie folgt an:

	Zulasten VBZ Fr.
Hochbau	11 000
MWST	857
Zwischensumme	11 857
Reserven 10 % (Rundungen einschl. MWST)	1 143
Total einschl. MWST	13 000
Abzüglich davon MWST	1 000
Total ohne MWST	12 000

Die Aufwendungen der VBZ dienen der Erfüllung des Leistungsauftrags des Zürcher Verkehrsverbunds (ZVV). Die Ausgaben werden deshalb gemäss § 25 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) vom ZVV im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung vollumfänglich anerkannt und den VBZ über die laufenden Betriebskosten ersetzt. Die Folgekosten werden im Rahmen des ordentlichen Leistungsentgelts vom ZVV entschädigt.

Folgekosten (ohne VBZ):

	Fr. (gerundet)
Kapitalfolgekosten	
1,625 % von Fr. 1 224 000.– (gemäss STRB Nr. 318/2020)	20 000
Abschreibungen	
TAZ Erneuerung (10 % von Fr. 938 000.–, 10 Jahre)	93 800
ERZ (2 % von Fr. 38 000.–, 50 Jahre)	800
WVZ (2 % von Fr. 100 000.–, 50 Jahre)	2 000
DAV (5 % von Fr. 148 000.–, 20 Jahre)	7 400
Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten	0
Total	124 000

Die Sanierungsarbeiten gemäss Kapitel 7.2 dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen bzw. der Anpassung an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten.

Mit der behindertengerechten Ausgestaltung der Bushaltestelle «Schmiede Wiedikon» werden die heutigen Anforderungen und Bedürfnisse des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG, SR 151.3) und der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34) umgesetzt.

Mit der Verschmälerung der überbreiten Fussgängerstreifen in der Zurlindenstrasse auf 4 m werden im Zuge der ohnehin nötigen Strassensanierung die heutigen Anforderungen an die eingetragene Norm der Schweizerischen Normen-Vereinigung umgesetzt (vgl. eingetragene Norm der Schweizerischen Normen-Vereinigung [SN], SN-640850a «Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbereiche»).

Die Neuordnung der Parkplätze im gesamten Projektperimeter im Rahmen der ohnehin nötigen Strassensanierung erfolgt zur Erhöhung der Sicherheit des entgegen der MIV- und ÖV-Fahrrichtung fahrenden Veloverkehrs. Das Sichtfeld bei der bisherigen Schrägparkierung ist eingeschränkt und ein rückwärtiges Ausparkieren birgt die Gefahr einer Kollision, wenn die oder der Autofahrende nicht mit einer oder einem Velofahrenden in Gegenrichtung rechnet (vgl. Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute [VSS], VSS-40291a «Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen», die besagt, dass der Parkierungsverkehr den Veloverkehr nicht gefährden darf). Die Markierung des Behindertenparkplatzes ist notwendig, da im vorliegenden Projektperimeter zurzeit kein Behindertenparkplatz vorhanden ist und bei der Anordnung von Parkplätzen die Bedürfnisse von Behinderten zu berücksichtigen sind, indem leicht zugängliche Behindertenparkplätze angeordnet werden (VSS-40291a «Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen»). Die Umwidmung eines weissen Parkplatzes in ein Anlieferungsfeld ist angezeigt, da ohne dieses Anlieferungsfeld eine Anlieferung für das Gewerbe bei Vollbelegung der Parkplätze kaum möglich wäre. Die Neuordnung der Parkplätze, die Markierung des Behindertenparkplatzes und des Anlieferungsfeldes können im Rahmen der ohnehin nötigen Strassenbelagssanierung ohne Mehrkosten erfolgen und sind im Vergleich zu einer Markierung an alter Lage von untergeordneter Bedeutung, da keine baulichen Anpassungen vorgenommen werden und an gleicher Lage bereits heute Parkplätze vorhanden sind. Ein weitergehender Spielraum besteht daher nicht.

Mit der Sanierung der Strasse kann aufgrund des schlechten baulichen Zustands nicht zugewartet werden. Im Sinne des koordinierten Bauens sind die vorgenannten Anpassungsmassnahmen zeitgleich mit den Sanierungsmassnahmen umzusetzen.

Die anzupassenden Anlagen sind zudem ortsgebunden, die Massnahmen sind deshalb im Projektperimeter umzusetzen.

Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [LS 131.11]). Es besteht für die vorgenannten Massnahmen weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die dadurch verursachten Kosten gemäss Kapitel 7.2 sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

7.3 Kreditsplitting

Die Sanierungsmassnahmen könnten auch ohne die Trottoirverbreiterungen, die neuen Velostreifen einschliesslich der dadurch bedingten Trottoiranpassung, die neue Lichtsignalanlage, die Neupflanzung der Bäume einschliesslich der Näherpflanzrechte sowie die Versetzung des Verteilkastens ausgeführt werden. Die gebundenen Ausgaben gemäss Kapitel 7.2 lassen sich folglich vom Objektkredit trennen. Ein Splitting in Objektkredit und gebundene Ausgaben (Kreditsplitting) ist somit zulässig.

7.4 Anmerkung zu den Kosten

Da die Kosten für die Neupflanzung der Bäume sowie die entsprechenden Gärtnerarbeiten den Betrag von Fr. 50 000.– nicht übersteigen, werden diese nach gängiger Praxis in die Kosten des Strassenbaus integriert und nicht separat ausgewiesen.

8. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung von gebundenen Ausgaben von mehr als einer Million Franken ist der Stadtrat zuständig (§ 105 GG i. V. m. Art. 39 lit. c Geschäftsordnung des Stadtrats [GeschO STR, AS 172.100]). Für die Bewilligung eines Objektkredits von mehr als Fr. 200 000.– bis einer Million Franken wäre gemäss Art. 40 lit. a GeschO STR an sich der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements zuständig. Aus Effizienzgründen wird der Objektkredit jedoch ebenfalls vom Stadtrat bewilligt.

Die Ausgaben sind im Budget 2021 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2021–2024 vorgemerkt.

Auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Für die Neugestaltungs- und Velomassnahmen sowie die Bäume in der Zurlindenstrasse, Abschnitt Gotthelf- bis Birmensdorferstrasse, wird ein Objektkredit von Fr. 483 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2021).

Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis: 1. April 2021) und der Bauausführung.

2. Für die Strassen- und Werkleitungssanierung sowie die hindernisfreie Ausgestaltung und den Ersatz der Haltestelleninfrastruktur der Bushaltestelle «Schmiede Wiedikon» in der Zurlindenstrasse, Abschnitt Gotthelf- bis Birmensdorferstrasse, werden gebundene Ausgaben von Fr. 1 237 000.– bewilligt, davon Fr. 13 000.– nach PVG (Preisbasis: 1. April 2021).

Der Kredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindex zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis: 1. April 2021) und der Bauausführung.

3. Die Ausgaben sind wie folgt zu verbuchen:

	Pro Konto Fr.	Total Fr.
Tiefbauamt, Bau-Nr. 20100 Konto-Nr. (3515) 510101, Bau von Fussgängeranlagen: Sammelkonto 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege Auftrags-Nr. 3515B-20100.ARAG.T.10 Konto-Nr. (3515) 510901, Erneuerungsunterhalt von Fussgängeranlagen: Sammelkonto 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege Konto-Nr. (3515) 515000, Bau von Radfahreranlagen: Sammelkonto 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege Konto-Nr. (3515) 512001, Erneuerungsunterhalt von Radfahreranlagen: Sammelkonto 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege Konto-Nr. (3515) 513901, Erneuerungsunterhalt von Strassen: Sammelkonto 5010 00 000, Strassen/Verkehrswege	378 000 292 000 41 000 34 000 612 000	1 357 000
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich Konto Nr. (3535) 3143 00 000, Baulicher Unterhalt Kanalnetz 3515 / 9514 90 101		38 000
Wasserversorgung Konto-Nr. (4525) 502950, Leitungsnetz 5030 00 000, Übrige Tiefbauten PSP-Nr. 114 314		100 000
Verkehrsbetriebe 4540B-20100.K.03LHB, (4540) 3144 00 000, Unterhalt Hochbauten, Gebäude		13 000
Dienstabteilung Verkehr Konto-Nr. (2555) 501210, Bau von Verkehrseinrichtungen: Sammelkonto 5010 00 001, Strassen/Verkehrswege PSP-Nr. 2555B-20100		212 000
Total		1 720 000

4. Die Ausgaben für das Projekt Zurlindenstrasse, Abschnitt Gotthelf- bis Birmensdorferstrasse, stehen unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Projektfestsetzung.
5. Das Tiefbauamt wird mit der Bauausführung beauftragt.
6. Mitteilung an die Vorstehenden des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Dienstabteilung Verkehr, das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich/Werdhölzli, die Wasserversorgung und die Verkehrsbetriebe.

Für getreuen Auszug
 die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti